- 26. 1. Sind die Vorschriften der §§ 40 bis 54 und des § 99 des badischen Wassergesets in der Fassung vom 12. April 1913 hinssichtlich des Baues und der Beränderung von Reichseisenbahn=anlagen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Reichsbahngesets in der Fassung vom 13. März 1930 vereindar mit den Artiteln 90 und 94 der Reichsbersassung und mit § 37 Abs. 2 des Reichsbahngesetses?
- 2. Wie weit sind die Borschriften der §§ 142 und 143 der badischen Landesbauordnung vom 1. September 1907 in Ansehung von Bauten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft mit dem Reichsrecht vereinbar?
 - V. Zivilsenat. Beschl. v. 17. Dezember 1932. V Tgb. 4/32.

Das Land Baben hat das Reichsgericht auf Grund von Art. 13 Abs. 2 RVerf. mit folgendem Antrag angerusen:

das Reichsgericht wolle eine Entscheidung folgenden Inhalts erlassen: Die Bestimmungen der §§ 40 bis 54 und 99 des badischen Wassergeses in der Fassung vom 12. April 1913 und der §§ 142 und 143 der badischen Verordnung, die Handhabung der Baupolizei und das Wohnungswesen betreffend, vom 1. September 1907 (Landesbauordnung) sind auch, wenn es sich um Eisenbahn-anlagen handelt, die dem Reiche gehören, mit dem Reichsrecht vereindar.

Der Gegenantrag bes Deutschen Reiches, vertreten durch den Reichsverkehrsminister, ging dahin, zu entscheiden:

Unter Abweisung des Antrags des Landes Baden wird fest-

gestellt:

- 1. die Bestimmungen der §§ 40 bis 54 und 99 des badischen Wassergeses in der Fassung vom 12. April 1913 sind, soweit sie sich auf den Bau und die Beränderung von Reichseisenbahnanlagen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes beziehen, mit Art. 94 Abs. 1 der Reichsbersalsung und § 37 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes unvereindar:
 - 2. die Bestimmungen der §§ 142 und 143 der badischen Landesbauordnung sind nur insoweit mit dem Reichsrecht vereindar, als sie eine Baugenehmigung für solche Bauten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft für notwendig er-Kären, die nicht zu den Reichseisenbahnanlagen im Sinne des § 37 des Reichsbahngesetzes gehören.

Das Reichsgericht gab den Anträgen des Reichsberkehrsministers statt.

Grunde:

I.

Es werden die in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften wiedergegeben, nämlich:

Art. 89, 90, 94 Abs. 1 ber Reichsverfassung;

§ 37 bes Reichsbahngesetzes — ABahnG. — in der Fassung vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) und in der Fassung vom 13. März 1930 (RGBl. II S. 359 [369]);

§§ 1 bis 23, 40 bis 54, 99 des badischen Wassergesetzes — WasserG. — in der Fassung vom 12. April 1913 (Bad. Ges. u. Versordn. VI. 1913 S. 250);

§§ 142, 143 ber badischen Landesbauordnung — LBD. — vom 1. September 1907 (Bad. Gef. u. Berordn. Bl. 1907 S. 385).

II.

1. Das Land Baden machte zur Begründung seines Untrags schriftlich das Nachfolgende geltend:

Die Reichsbahnbehörden hätten sich seit 1924 unter Berufung auf Art. 94 Abs. 1 Sat 2 AVerf. und § 37 ABahnG. vom 30. August 1924 geweigert, sich einem Verleihungs- ober Genehmigungsverfahren nach dem badischen Wassergesetz zu unterwerfen. Von dem verleihungs- oder genehmigungspflichtigen Vorhaben sei ber babischen Verwaltungsbehörde lediglich Kenntnis gegeben worden mit dem Ersuchen um Außerung. Es habe sich dabei u. a. um Entwässerung von Dienstwohnungen der Reichsbahn, Entnahme von Wasser aus einem Bach zur Lokomokivspeisung, Anderung im Mußbett für einen Bahnbau, Neubau und Anderung von Brücken gehandelt. Nachdem die badische Regierung im Berein mit anderen Ländern die Rechtsauffassung der Reichsbahn bekämpft habe, sei der Reichsberkehrsminister in einem Schreiben vom 17. Januar 1930 ohne nähere Bearlindung dem Standpunkt der Reicksbahn beigetreten. Der Rusak. welchen der zweite Absat des § 37 RBahn. durch das Anderungs= gesetz vom 13. März 1930 erhalten habe: "Die Planfeststellung umfaßt die endgültige Entscheidung über alle von der Plangestaltung berührten Anteressen" widerspreche der Reichsverfassung und sei. weil nicht mit verfassungandernder Mehrheit beschlossen, ungültig. Im übrigen seien die Bestimmungen des babischen Wassergeletes mit dem Reichsrecht vereinbar.

Hochbauten der Reichsbahn, soweit sie ausschließlich bahntechnische Anlagen zum Gegenstand hätten und sosern sie innerhalb des Bahngebiets und nicht an öffentlichen Wegen hergestellt würden, unterlägen nach der badischen Landesbauordnung nicht der baupolizeilichen Genehmigungspflicht und nicht den Vorschriften der örtlichen Bauordnungen. Was als ausschließlich bahntechnische Anlage anzusehen sei, ergebe sich aus § 143 Abs. 2 LBD. Bei nicht ausschließlich bahntechnischen Bauten sinde zwar keine Nachprüfung der

Planvorlage in rein bautechnischer Beziehung statt, auch kämen die Baubesichtigungen in Wegsall, wohl aber unterlägen sie der Bausgenehmigung nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Auch in letzterer Beziehung seien die Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsvertehrsminister der Ansicht, daß die badischen Bestimmungen nicht mit dem Reichsrecht vereindar seien.

Auf das Reich seien zwar die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf das Eisenbahnwesen bezögen, übergegangen. Die Bestimmungen, deren Gültigkeit gegenüber dem Reichsrecht beansprucht werde, beruhten aber auf den staatlichen Hoheitsrechten, die das Wasserwesen und das Bauwesen beträfen. Diese seien den Ländern verblieben. Es handle sich um verschiedene Hoheitsrechte, die sich mit dem aleichen Recht auf Geltung selbständig gegenüberständen. Ein Kall, wo Reichsrecht Landesrecht breche, liege nicht vor. Art. 94 Abs. 1 San 2 ABerf. sei nicht so, wie die Reichsregierung wolle, auszulegen, daß den Ländern lediglich das Recht zustehe, sich zu den Bahnprojekten zu äußern. Diese Vorschrift wolle nicht die Rechte ber Länder schmälern, sondern ihr Recht mehren. Der Standpunkt des Reiches werbe auch nicht durch § 37 RBahnG. in der Fassung vom 30. August 1924 gebedt. Hier enthalte nur der Schluffat, wonach behördliche Abnahmen bei Bauten der Reichsbahn nicht stattfänden, einen Eingriff in die Landesgesetzgebung. Dataus aber, daß man für nötig befunden habe, gerade diesen Punkt zu regeln, ergebe sich, daß nicht jede behördliche Tätigkeit der Landesbehörden bei Reichsbahnbauten ausgeschlossen sein sollte. Die der Reichsregierung zustehende Planfeststellung umfasse nicht auch die Entscheidung über Wassernutungsrechte, die nach Landesrecht nur durch Berleihung oder Genehmigung entstehen könnten. Die Bestimmung, daß Abnahme bei Bauten der Reichsbahn nicht stattfinde, sei nur auf solche Einrichtungen zu beziehen, die unmittelbar dem Eisenbahnverkehr dienten, d. h. auf Reichseisenbahnanlagen, nicht aber auf alle Anlagen, die dem Reichseisenbahnfistus gehörten, wie etwa Wohngebäude, Hotelbauten, Kraftwerke, Bergwerke.

2. Das Deutsche Reich erwiderte:

Aus § 37 MBahnG. in der Fassung vom 13. März 1930 ergebe sich, daß die Planseststung für Reichseisenbahnanlagen und damit die ausschließliche Entscheidung über alle von der Plangestaltung berührten Interessen der Reichsregierung und in gewissen Fällen der

Reichsbahn-Gesellschaft zustehe. Für eine bindende Mitwirkung der Landesbehörden dabei sei kein Raum. Es gelte der Sat "Reichsrecht bricht Landrecht". § 37 RBahnG. in der alten wie in der neuen Fassung gebe nur Erläuterungen zu dem, was schon in Art. 94 RBerf. bestimmt sei. Die Zufügung bes letten Sates im Abs. 2 bes § 37 burch Geset vom 13. März 1930 enthalte, wie sich auch aus der Entstehungsgeschichte ergebe, keine Verfassungsänderung, sondern nur eine gültige Interpretation des Art. 94 RVerf. Das Reich sei nach Art. 7 Nr. 19 RBerf. für die Gesetzgebung über die Gisenbahnen zuständig. Diese Zuständigkeit ergebe wegen des sachlichen Zusammenhangs das Recht des Reiches, in die Landeszuständigkeiten über das Wasserwesen und die Hochbauberwaltung einzugreifen, weil das im Interesse ber Einheitlichkeit bes Gesetzgebungswerks geboten sei. Dem entspreche ber § 37 RBahn. bessen Neufassung lediglich eine Klarstellung gegenüber früheren Aweifeln bezweckt habe. Der Standvunkt Babens sei aber auch im Hinblid auf § 37 RBahnG. in ber alten Kassung in Berbindung mit Art. 94 ABerf. unhaltbar. Aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen gehe hervor, daß sich die Mitwirkung der Landesbehörden in autachtlichen Außerungen auf "Anhörung" hin erschöpfen sollte. Mit bem Sobeiterecht ber Blanfeststellung seien Bindungen, wie sie bie "Genehmigung" einer Landesbehörde in sich schließen würde, unvereinbar. Die Blanfeststellung könne nur einheitlich sein, derart, daß auf das hierfür zuständige Reicksorgan die Auständigkeiten der Landesbehörden als Wegeund Straßenpolizeibehörden übergegangen seien. Andernfalls könne die Landesbehörde, da Verleihung und Genehmigung nach freiem Ermessen versagt oder befristet oder widerruflich erteilt werden könnten, eine Planfeststellung gänzlich hindern, was den Art. 90 und 94 MVerf. zuwiderlaufen würde. Der Wille des Gelekes zur Einheitlichkeit der Blankeststellung ergebe sich auch aus § 39 RBahnG., wonach der Reichsverkehrsminister bei einem Streit über die Rostenverteilung bei Kreuzung der Bahn mit einem Verkehrsweg, also auch einer Wasserstraße, endgültig entscheide. Der Minister habe bei der ihm einheitlich obliegenden Planfeststellung einen gerechten Interessenausgleich herbeizuführen. Diese Aufgabe sei schon nach bem beispielsweise heranzuziehenden alten preußischen Recht (§ 4 des Eisenbahngesetzt vom 3. November 1838) ausschließlich in die Hand bes Eisenbahnministers gelegt gewesen. Ein Bestimmungsrecht von

Landesbehörden würde die von der Keichsverfassung angestrebte Einheit in den Ausbaugrundsäpen gefährden und die Ausführung von Reichsbahnen unerwünscht erschweren.

Die dargelegten Grundsäße für Inhalt und Umfang des Planfeststellungsrechts seien für die gesamte Bahnanlage gultig, d. h. für den Inbegriff aller Anlagen, die zur berriedssähigen Herstellung, Erhaltung und technischen Fortentwickung einer Reichseisenbahnlinie notwendig seien. Dazu gehörten außer der freien Strecke nicht allein die Bahnhossanlagen aller Art mit sämtlichen Einrichtungen, die der Borbereitung und dem Abschluß des Besörderungsgeschäfts im weitesten Sinne dienten, sondern auch die Rebenanlagen, die den Schuß der Eisenbahnanlagen und des Eisenbahnbetriedes bezweckten oder zur Aussührung des Betriedes erforderlich seien. Welcher Anlagen dieser Art es im einzelnen Falle bedürfe, könne nur nach den kontreten Bedürfnissen und Verhältnissen bemessen werden.

Nach alledem seien die §§ 40, 52, 53, 99 des badischen Wassergesetz, in denen Verleihungen und Genehmigungen sür erforderlich erklärt würden, unvereindar mit § 37 ABahnG., dessen Sinn und Zweck es sei, derartige Verleihungen und Genehmigungen auszuschließen, soweit es sich um Reichseisendhnanlagen handle. Daraus ergebe sich zwingend, daß auch die übrigen Vorschriften (§§ 41 dis 51, 54 dad. WasserG.), welche nähere Bestimmungen über den Inhalt der Verleihung und der Genehmigung und über das Versahren enthielten, gegenstandslos und mit dem Reichsrecht unvereindar seien.

Was die Geltung der baurechtlichen Vorschriften für die Reichsbahn anlange, so seien einer Baugenehmigung nach §§ 142, 143 LBO. nur die Bauten der Reichsbahn unterworfen, die nicht zu den Reichseisenbahnanlagen im Sinne des §37 NBahnG. gehörten. Unbereindar mit dem Reichsrecht aber sei insbesondere die Bestimmung des §143 LBO., daß es nur dann keiner Genehmigung bedürfe, wenn der Bau innerhalb des Bahngebiets und nicht an öffentlichen Wegen erstellt werde. Eine Prüfung der Bauaussührungen entsalle bereits nach §142 Abs. 2, §143. Insosern seien die Vorschriften mit §37 RBahnG. vereindar. Über Abnahme von Bauten nach Fertigstellung enthielten die §§142, 143 LBO. nichts; aus §143 Abs. 1 sei aber zu schließen, daß die Vorschriften örtlicher Bauordnungen auch sür Bauten der Reichsbahn gelten sollten, wenn es sich nicht um die Ausnahme des §143 handle. Insosern seien die badischen Vorschriften

mit § 37 RBahnG. unvereinbar, weil dort im letten Sat behördliche Abnahme von Bauten der Reichsbahn allgemein ausgeschlossen sei.

3. Dieses Vorbringen wurde in der mündlichen Verhandlung wiederholt und, wie folgt, ergänzt.

a) Das Land Baden machte geltend:

Die von ihm beanspruchten Befugnisse ständen im unmittelbaren Rusammenhang mit den den Ländern verbliebenen Hoheitsrechten bezüglich der Wasserwirtschaft und der Baupolizei. Der Begriff der "Landespolizei" sei weit zu fassen und umfasse die Wahrung aller öffentlichen Interessen. Das Reichsbahnprinzip sei als Monopol gebacht, nicht aber als Beschränkung der Länder auf den ihnen verbliebenen Gebieten. Durch Enteignung könnten keine wasserrechtlichen Verleihungen ober Genehmigungen entstehen, weil das öffentliche, auf der Staatshoheit beruhende Rechte seien. Mit einer Enteignung könne zwar die privatrechtliche Seite hinsichtlich der an Gewässern bestehenden Eigentumsrechte ersedigt werden, nicht aber berühre sie die bei Verleihungen und Genehmigungen die Hauptrolle spielenden landespolizeilichen Befugnisse. Die Reichsbahnberwaltung oder der Reichsverkehrsminister könnten, wenn ein Bahnbau badische Gewässer berühre, die Planfeststellung endgültig erst dann bornehmen. wenn vorher die badischen Behörden über etwa nötige Verleihungen und Genehmigungen entschieden hatten. Gine planmäßige Wasserwirtschaft sei unmöglich, wenn die Reichsbahn das Recht haben solle. bei zunehmender Einführung des elektrischen Betriebs nach Belieben Rraftwerke für ihren Bedarf zu schaffen.

Auf dem Gebiet des Bauwesens nehme Baden nur ein Baugenehmigungsrecht in Anspruch für solche Bauten der Reichsbahn, die
nicht ausschließlich bahntechnische Anlagen im Sinne des § 143 LBO.
seien. Dagegen wolle es alle Bauten, bei denen die Deutsche Reichs=
bahn-Gesellschaft Bauherrin sei, sowohl von einer Nachprüfung der
Planvorlage in rein bautechnischer Beziehung als auch von Baubesichtigungen und auch von Bauabnahmen freilassen.

b) Kür das Deutsche Reich wurde erwidert:

Es müsse an dem unbeschränkten Planfeststellungsrecht als dem Kernstück der Eisenbahnhoheit sestgehalten werden. Dies sei die notwendige Ergänzung zum Enteignungsrecht. Die Planfeststellung umfasse die Entscheidung über alle öffentlichen und privaten Interessen. Es werde das Recht beansprucht, auf Grund der Planfeststellung

die durch sie berührten Wasserläuse ohne weiteres und ohne Rücksicht auf Privatrechte zu benutzen. Dazu sei auch nicht etwa eine Enteignung privater Rechte notwendig; die Sachlage sei für Wasserläuse anders, als wenn fremde Grundstücke benutzt werden sollten.

Ш

Die Ruständigkeit des beschließenden Senats zur Entscheidung des Streits ergibt sich aus Art. 13 Ws. 2 RVerf. in Verbindung mit dem Geset vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510) und aus der Auweisung burch den Präsidenten des Reichsgerichts. Der Streit geht darum. ob die Vorschriften des badischen Wassergeletzes über Verleibungen und Genehmigungen sowie die der badischen Landesbauordnung über Baugenehmigung mit den in § 37 RBahnG. in Verbindung mit Art. 90 und 94 MVerf. enthaltenen Bestimmungen vereinbar und in welchem Umfange sie etwa nebeneinander anzuwenden sind. Es steht dabei nicht die allgemeine Gültigkeit der badischen Vorschriften neben dem Reichsrecht in Frage, sondern nur ihre Anwendbarkeit hinsichtlich der Reichsbahn. Aber auch zur Entscheidung dieses Streits ift das Reichsgericht berufen (RGA. Bd. 107 S. 287; Bd. 118 S. 1). Indem das Reich geltend macht, sein Gisenbahnhoheitsrecht schließe die Anwendung der badischen Bestimmungen aus, liegt ein Streitfall über den Umfang der auf das Reich übergegangenen Hoheitsrechte vor. Hätte nach Art. 90 Sat 2 RVerf. zu seiner Entscheibung auch der Staatsgerichtshof angerufen werden können, so schließt doch diese Möalichkeit die Anwendung des Art. 13 Abs. 2 AVerf. nicht aus. Die beiden Vorschriften stehen in der Reichsverfassung gleichwertig nebeneinander. Es besteht kein Anhalt dafür, daß die Bestimmung des Art. 90 Sat 2 als Sondervorschrift gedacht sei, die beim Borliegen ihrer Voraussehungen der Anrufung des Reichsgerichts nach Art. 13 entgegenstände (vgl. auch Entscheidung des Staatsgerichtshofs MGZ. Bd. 129 Anh. S. 6).

IV.

1. Für die Entscheidung, ob die Bestimmungen des badischen Wassergesesses mit dem Reichsrecht vereindar sind, ist zunächst die Rechtslage zu betrachten, wie sie nach Art. 90, 94 KVerf. und § 37 KVahn. in der Fassung vom 30 August 1924 gestaltet war. Art. 90 KVerf. ergibt den Übergang der bisher den Ländern zustehenden Enteignungsbesugnis und der Hoheitsrechte, die sich auf das Eisen-

bahnwesen beziehen, auf das Reich. Diese grundlegende Bestimmung wird ergänzt und ausgebaut durch Art. 94 RVerf. und § 37 RBahnG. welch letterer in seiner ursprünglichen Gestalt mit verfassungandernder Mehrheit zustandegekommen ist. Diese Bestimmungen zusammengenommen ergeben die Rechtsstellung des Reiches auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens. Danach steht dem Reich für die im Kahre 1920 übernommenen Staatsbahnen und für die später hinzugekommenen und noch hinzukommenden Reichsbahnen des allgemeinen Verkehrs die volle Eisenbahnhoheit zu. In ihr ist das Reich für seine eigenen. jett in der Verwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft stehenden Bahnen von den Ländern unabhängig (Entscheidungen des Staatsgerichtshofs in RGA. Bd. 107 Anh. S. 1. Bd. 109 Anh. S. 17). Ein wesentlicher Teil der Eisenbahnhoheit ist das Recht zur Blanfeststellung. Diese ift ein rechtsgestaltenber Staatsatt, welcher bie behördliche Bestimmung enthält, daß der Neubau oder die Veränderung der Reichseisenbahnanlage so, wie im Plan festgestellt, ausgeführt werden soll. Dies Hoheitsrecht ist durch § 37 bes Gesehes vom 30. August 1924 teilweise auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft übertragen worden, in der Hauptsache aber, nämlich für den Bau neuer Streden allgemein und für Veränderungen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reichsbahn-Gesellschaft und Landespolizeibehörden, beim Reich — Reichsverkehrsminister — verblieben. Über die Mitwirkung der Landespolizeibehörden bestimmt Art. 94 MBerf., daß sie, soweit der Neubau oder die Veränderung ihren Geschäftsbereich berührt, anzuhören sind. Ergibt sich bei der Anhörung eine Meinungsverschiedenheit zwischen ber Reichsbahn-Gesellschaft und einer Landespolizeibehörde, so sind die Bläne mit dem Gutachten ber nach Art. 94 MVerf. gehörten Landespolizeibehörde dem Reichsverkehrsminister zur Feststellung vorzulegen (§ 37 bes Gesetes vom 30. August 1924). Schon aus der Fassung der Vorschriften ergibt sich, daß zwar die Landesbehörden zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen gegenüber ber geplanten Eisenbahnanlage zu Worte tommen sollen, daß aber die Entscheidung, die Feststellung selbst schließlich dem Reichsminister obliegt. Wäre es anders, so wäre die auf das Reich übergegangene Eisenbahnhoheit nur unvollkommen; benn die Besugnis zur uneingeschränkten Planfeststellung ist ein wesentliches Stud solcher Hobeit. Dementsprechend bestimmt § 19 des mit Geset vom 30. April 1920 genehmigten Staatsvertrags: "Die

Bläne für größere Eisenbahnbauten sind rechtzeitig den Regierungen ber Länder zur Stellungnahme zu übermitteln" (KGBl. 1920 S. 773 [779]). Hätten den Ländern für Eisenbahnbauten, deren endaüstige Plankeskitellung dem Reich ober der Reichsbahn-Gesellschaft zusteht. andere landespolizeiliche Befugnisse als das Recht gutachtlicher Außerung gewahrt bleiben sollen, so hätte das irgendwie gesetslich oder vertraglich zum Ausdruck gebracht werden muffen. Das Reich weist mit Recht auf die Entstehungsgeschichte des Art. 94 RVerf, bin: Er hat sein Vorbild in § 24 des Gesetzes vom 31. Mai 1911 über die Verfassung Elsak-Lothringens (RGBl. S. 225), wo ebenfalls nur von einer Anhörung der Landesbehörden und der banach erfolgenden Entscheidung ber Reichsverwaltung die Rede ist (vgl. RGZ. Bb. 109 Anh. S. 25). In den Verhandlungen der Nationalversammlung wurde betont, daß zum Schutz der Bundesstaaten und ihrer Ginwohner, soweit bei dem Bau landespolizeiliche Interessen in Frage tamen, die zuständige Stelle des Bundesstaates zu horen sei; es solle damit den Eisenbahnstaaten die Ausicherung gegeben werden. daß ihre landespolizeilichen Interessen berücksichtigt würden (Aftenftud Nr. 391 ber Verfassunggebenben Deutschen Nationalversammlung S. 335, 336). Mit Recht hebt das Reich weiter hervor, daß eine folde Regelung aus praktischen Gründen nahe lag, weil die Einheitlichkeit der Planfeststellung von besonderem Wert ist und zu ihrer Erzielung die Ausgleichung der beim Bau zu berücklichtigenden öffentlichen Interessen ausschließlich in die Hand des Reichsverfehrsministers gelegt werden konnte und mußte. Das Reichsgericht kommt unter Berücksichtigung alles dessen zu dem Ergebnis: Nach Art. 90, 94 RVerf, und § 37 des Gesetzes vom 30. August 1924 sind die Landespolizeigesetze auf den Bau und die Veränderung von Reichseisenbahnanlagen nicht anzuwenden. Die Landespolizeibehörden sind gutachtlich zu hören; sie haben aber keinen bestimmenden Ginfluß bei der Blanfeststellung für den Bau.

2. Es fragt sich nun, wie sich biese Rechtsstellung des Reiches im Busammentreffen mit den badischen wasserrechtlichen Bestimmungen auswirkt. Nach dem oben wiedergegebenen Gesetzeinhalt besteht an badischen Gewässern Privateigentum im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Rechts, wenn auch mit erheblichen Beschränkungen. In dieses kann nach badischem Wassergesetz von fremder Seite nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise eingegriffen werden, nämlich auf

Grund von Verleihungen und Genehmigungen. Die in den §§ 40. 52, 99 Wassers. bezeichneten Unternehmungen, für welche Verleihungen und Genehmigungen in Frage kommen, sind sämtlich solche, die in Verbindung mit Reichseisenbahnanlagen und als deren Teile vorkommen können, wo also eine Berührung mit Art. 90, 94 RBerf. und mit § 37 RBahnG. denkbar ist. Die Erteilunge nvon Berleihungen und Genehmigungen sind Staatshoheitsakte, mit denen sowohl der Eingriff in das Privateigentum am Gewässer gestattet wie auch über die landespolizeilichen, das Wasserwesen betreffenden Belange entschieden wird. Die letteren sind dabei sogar die Hauptsache; denn das Brivateigentum am Gewässer hat materiell nur beschränkten Wert und Inhalt. Da das Reich über alle von der Planfeststellung berührten landespolizeilichen Interessen (in weitem Sinne) selbständig zu entscheiden hat, tann die Entscheidung über solche Belange auch nicht als Teil der Hoheitsrechte der Verleihung und Genehmigung bei Baben verbleiben. Es könnte sich nur fragen. ob der Reichsverkehrsminister in badische Verleihungen und Genehmigungen in der Weise einzuschalten sei, daß er die Entscheidung an Stelle des Landes übernehme. Das wäre bann eine Ruständigkeitsverschiebung im Rahmen des an sich bestehen bleibenden wasserrechtlichen Verfahrens nach §§ 40sig., § 99 Wasser. Das ist aber nach dem Aufbau des ganzen Verfahrens nicht wohl möglich. Namentlich würde dann zu Unrecht dem Reiche auch die Entscheidung über das Privateigentum übertragen. Anderseits ist es nicht möglich. daß Baden und Reich neben- und miteinander entscheiden. Baden beansprucht sogar den Vorrang seines Wasserrechts in der Weise, daß bas Reich die endaultige Blankeststellung erst bann vornehme, wenn die badische Behörde über etwa nötige Verleihungen und Genehmigungen entschieden habe. Bei solchem Widerstreit ist nach dem Grundsat "Reicherecht bricht Landrecht" (MVerf. Art. 13 Abs. 1) bas Planfeststellungsrecht des Reiches als das vorgehende und stärkere zu erachten, wie ja auch die öffentlich-rechtliche Seite bei Berleihung und Genehmigung die privatrechtliche bei weitem überwiegt. Der Umstand, daß den Ländern für Reichseisenbahnanlagen keine Entscheidungen polizeilicher Art (im weiten Sinne der Entscheidung über alle öffentlichen Interessen) verblieben sind, macht es unmöglich. daß Baden für solche Anlagen noch Afte der Verleihung und Genehmigung ausübe, bei denen die Beachtung der öffentlichen Interessen die Hauptsache ist. Deswegen sind die §§ 40 bis 54, 99 Wassers. mit Art. 90, 94 RVers. und § 37 RBahnG. alter Fassung unvereinbar.

Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß gleiches gegenüber dem § 37 ABahnG. in der neuen Fassung der Fall ist. Die Neusassung enthält nur eine Klarstellung, aber keine Anderung des früheren Rechtszustands. Hätte mit der Neusassung etwa der frühere Zustand zum Nachteil der Länder in den ihnen dis dahin verbliebenen Hoheitsrechten geändert werden sollen, so wäre das allerdings eine Versassungsänderung gewesen. Der umstrittene Satz "Die Plansestellung umfaßt die endgültige Entscheidung über alle von der Planzestaltung berührten Interessen" hat aber nicht diese Bedeutung. Siner Anderung zu Gunsten der Reichsbahn bedurfte es nicht, weil das, was das Keich beansprucht, auch schon vorher Kechtens war.

Damit ist nicht gesagt, daß die Reichsbahn nun auf Grund einer Plansestslung auch ohne weiteres über das nach badischem Recht bestehende Privateigentum an Gewässern hinweggehen dürse. Die Plansestslung ersedigt nur die polizeisichen öffentlichen Interessen; nicht dagegen ergibt sie eine Besugnis zum entschädigungslosen Eingriff in Privatrechte. Die Reichsbahn darf in keiner Weise in die an allen badischen Gewässern bestehenden Eigentumsrechte eingreisen, ohne sich mit dem Eigentümer, sei es gütlich, sei es durch Enteignung auseinandergeset zu haben.

3. Alles das bezieht sich nur auf Reichseisenbahnanlagen im Sinne des § 37 206f. 2 RBahnG. Me anderen Bauten der Deutschen Reichsbahn sind allen Borschriften bes badischen Wassergesetzes unterworfen. Die Barteien sind verschiedener Ansicht barüber, was unter Reichseisenbahnanlagen zu verstehen sei. Es handelt sich hier aber nicht mehr um eine Frage der Vereinbarkeit der Bestimmungen des babischen Wassergelekes mit dem Reichsrecht, über die allein in diesem Verfahren zu entscheiben ist, sondern um eine Frage der Auslegung des § 37 MBahnG. Wohl können im Einzelfalle Aweifel entstehen, ob § 37 RBahn&, eingreift und damit die §§ 40 bis 54, 99 bad. Bassery, ausgeschaltet sind, oder ob das nicht der Fall ist. Es ist jedoch nicht Sache des auf Grund von Art. 13 RVerf, angerufenen Gerichts, nachdem das Ergebnis gewonnen ist, daß neben einer bestimmten reichsrechtlichen Vorschrift bestimmte landesrechtliche Vorschriften nicht anzuwenden seien, nun auch noch eine Entscheidung über die Auslegung des Reichsrechts für zukunftige Anwendungsfälle zu geben. Streitigkeiten, die in Zukunft hierüber entstehen mögen, können nur von dem für die Entscheidung eines solchen Einzelsalls anzurusenden Gerichtshof entschieden werden, und zwar dies auf der nach der Entscheidung des jetzt beschließenden Senats mit Gesetzeskraft sestschen Grundlage, daß, soweit es sich um Reichseisenbahnanlagen im Sinne des § 37 RBahnG. handelt, die §§ 40 bis 54, 99 bad. WasserG. auszuscheiden haben. Mit der Feststellung der Unvereinbarkeit der badischen Gesetzebestimmungen gegenüber dem Reichsrecht ist die Ausgabe des Reichsgerichts aus Art. 13 RBers. erschöpft. Dem entspricht es, daß die Streitteile in diesem Versahren keine Anträge zur Aussegung des Begriffs "Reichseisenbahnanlagen" gestellt haben.

V.

Bezüglich der §§ 142, 143 bad. LBO. im Zusammentreffen mit § 37 RBahnG. besteht der folgende Streitpunkt:

Baden erachtet eine landespolizeiliche Baugenehmigung für unwötig nur für ausschließlich bahntechnische Anlagen, welche innerhalb des Bahngediets und nicht an öffentlichen Wegen erstellt werden. Für den Begriff der bahntechnischen Anlage soll § 143 Abs. 2 bad. LBD. entscheidend sein. Das Reich dagegen hält alle Reichseisendahnanlagen im Sinne des § 37 RBahnG. für genehmigungsfrei. Bu diesen rechnet es außer der freien Strecke die Bahnhofsanlagen jeder Art mit sämtlichen Einrichtungen, die der Vorbereitung und dem Abschluß des Beförderungsgeschäfts dienen, sowie die Nebenanlagen, die den Schut der Eisenbahnanlagen und des Betriebes bezwecken oder zur Ausführung des Betriebes erforderlich sind. Für daugenehmigungspslichtig hält das Reich nur die nicht hierunter sallenden Bauten der Reichsbahn-Gesellschaft.

Wie in der mündlichen Verhandlung klargestellt wurde, besteht im übrigen Übereinstimmung der Streitteile dahin, daß das Land Baden, entsprechend dem Standpunkt des Reiches, sämtliche Bauten, bei denen die Reichsbahn-Gesellschaft Bauherrin ist, von der in der Landesdauordnung vorgesehenen Nachprüfung der Planvorlagen in rein dautechnischer Beziehung, von Baubesichtigungen und Bausabnahmen freilassen will. Die Erörterungen über diese Punkte, die in den Schriftsähen der Streitteile enthalten sind, haben sich also erledigt.

Zur Lösung des über die Notwendigkeit von Baugenehmigungen bestehenden Streits ist von dem Ergebnis der früheren Erörterungen

(oben IV 1) auszugehen, wonach das Reich die volle Eisenbahnhoheit und das Planfeststellungsrecht für alle Reichseisenbahnanlagen hat und die Landespolizeibehörden hierzu ledialich anzuhören sind, ihnen aber da keinerlei Entscheidung zusteht. Dieses Reichsrecht geht dem Landesrecht, also auch der badischen Landesbauordnung vor. Alles, was zu den Reichseisenbahnanlagen nach § 37 RBahnG. gehört, ist von einer Genehmigung der Baupolizeibehörde befreit. Wie schon oben unter IV 3 ausgeführt, mogen im Einzelfall Aweifel über die Erstrectung dieses Begriffs und demgemäß Meinungsverschiedenbeiten auftreten, ob ein Bau der Reichsbahn-Gesellschaft landespolizeilicher Genehmigung unterliegt ober nicht. Der jetzt auf Grund des Art. 13 RVerf. beschließende Senat kann zur Lösung eines sich baran knüpfenden Streites nur die Richtschnur geben, daß es dabei lediglich auf eine Auslegung des in § 37 RBahnG. enthaltenen Begriffs "Reichseisenbahnanlage" ankommt. Nicht dagegen können hierzu bie 88 142, 143 bad. LBD, herangezogen werben. Sie sind für die Frage der Genehmigungspflicht schon insofern enger als § 37 RBahnG. gefaßt, als nach ihnen die bahntechnischen Anlagen, wenn sie von der Baugenehmigung befreit sein sollen, innerhalb bes Bahngebiets und nicht an öffentlichen Wegen erstellt werden müssen. Da das Landesrecht dem Reichsrecht zu weichen hat, so sind die Bestimmungen der §§ 142, 143 bab. LBD, in Ansehung von Bauten ber Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nur soweit mit dem Reichsrecht vereinbar, als sie solche Bauten, welche nicht zu den Reichseisenbahnanlagen im Sinne bes § 37 RBahn. gehören, einer polizeilichen Baugenehmiaung unterwerfen.